

Vereinbarung über die von der Gemeinde Söhrewald sowie dem Evangelischen Kirchenkreis Kaufungen gemeinsam verantwortete Jugendarbeit in Söhrewald

Zwischen

der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

dem Kirchenkreis Kaufungen, vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Gemeinde Söhrewald sowie der Kirchenkreis Kaufungen verantworten gemeinsam die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den drei Ortsteilen der Gemeinde Söhrewald. Zur Durchführung dieser Arbeit wird eine hauptberufliche Jugendarbeiterin / ein hauptberuflicher Jugendarbeiter angestellt. Je nach Sach- und Finanzlage können weitere nebenberuflich Mitarbeitende beschäftigt werden.

Das Aufgabengebiet der Mitarbeitenden wird in einer Dienstanweisung beschrieben. Im Interesse der Gemeinde Söhrewald pflegen die Mitarbeitenden die Kontakte zur Kreisjugendpflege. Die Dienstanweisung wird von dem für die Jugendarbeit gebildeten Beirat (§ 3) in Abstimmung mit dem Regionalausschuss vorbereitet und vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kaufungen erlassen.

§ 2

Anstellungsträger der Mitarbeitenden ist der Evangelische Kirchenkreis Kaufungen.

Gemäß § 4 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst vom 26. April 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) gelten für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 und ergänzende Regelungen nach Maßgabe des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 sowie die weiteren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz verbindlichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

Die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Söhrewald.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden obliegt dem Evangelischen Kirchenkreis Kaufungen.

§ 3

Die gemeinsame Jugendarbeit wird von einem Beirat begleitet. Dieser legt unter anderem die Inhalte der Jugendarbeit fest und bringt diese in den Regionalausschuss ein. Der Evangelische Kirchenkreis Kaufungen ist in Abstimmung mit dem Jugendbeirat und dem Regionalausschuss im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht für die Umsetzung der Inhalte verantwortlich.

Dem Beirat gehören sieben vom Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald und fünf vom Kirchenkreis benannte Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen.

Der hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

Der Beirat entsendet drei Delegierte in den Regionalausschuss des Kirchenkreises Kaufungen. Die Festlegung der Delegierten wird in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben im Einzelnen festzulegen sind und der Geschäftsablauf zu regeln ist.

§ 4

Die Personalkosten werden im Haushalt des Evangelischen Kirchenkreises Kaufungen veranschlagt. Alle weiteren Erträge und Aufwendungen werden im Haushalt der Evangelischen Kirchengemeinde Wellerode nachgewiesen. Die Veranschlagung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Söhrewald.

Die Gemeinde Söhrewald beteiligt sich mit 65 vom Hundert an den nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen. Eine gegebenenfalls gewährte Personalzuweisung aus kirchlichen Steuermitteln bleibt dabei unberücksichtigt. Die evangelischen Kirchengemeinden Eiterhagen-Wattenbach und Wellerode regeln die Finanzierung ihres Anteils an der Jugendarbeit in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Die Aufstellung des Haushaltes, die Buchhaltung und die Rechnungslegung sowie die Personalverwaltung erfolgt durch das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Kaufungen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhebt das Kirchenkreisamt einen Personalkostenanteil in Höhe von 8 vom Hundert der Aufwendungen. Aufwendungen nach § 5 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt.

Zur Abgeltung ihrer Verwaltungsaufwendungen (Räume, Telefon, Geschäftsaufwand, Verbrauchsmittel) erhält die Gemeinde Söhrewald einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2.600,00 €. Des Weiteren sind ihr 3,7 Prozent der Personalkosten pro Jahr nach Entgeltgruppe 6 TVÖD gemäß der jeweils gültigen Personalkostentabelle (ohne Arbeitsplatzkosten) des Landes Hessen zu erstat-

ten. Die Gemeinde Söhrewald teilt dem Kirchenkreisamt den jeweiligen Betrag rechtzeitig für die Aufstellung des Haushaltes mit.

§ 6

Die der Jugendarbeit zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten werden von den Vereinbarungspartnern kostenfrei zur Verfügung gestellt (z. B. Jugendclubs in Wellerode, Eiterhagen und Wattenbach, Internet Café in Wattenbach).

§ 7

Auf den von der Gemeinde Söhrewald zu leistenden Finanzierungsanteil sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Abschläge an das Kirchenkreisamt zu leisten. Das Kirchenkreisamt legt der Gemeinde Söhrewald bis zum 10. Februar des Folgejahres eine Abrechnung über die Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Rechnungsjahr vor.

§ 8

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und jedem Vertragspartner vorgelegt werden.

Söhrewald, _____

Kaufungen, _____

Gemeinde Söhrewald
- Gemeindevorstand -

Kirchenkreis Kaufungen
-Kirchenkreisvorstand-

Bürgermeister

Vorsitzende/r

Erster Beigeordneter

Mitglied